



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

SV-Prot. 5/3
A I 34
Da/MF

Berlin, 08.12.2005
10179 Berlin
Littenstraße 9

Anlage zur BRAK-Nr.: 622/2005

Protokoll

über die

5. Sitzung der 3. Satzungsversammlung

am

07. November 2005

in Berlin

Radisson SAS Hotel

Vorsitz: RAuN **Dr. Dombek**, Präsident der BRAK, Berlin
Schriftführer: RA **Böhnlein**, Bamberg

Beginn: 09:00 Uhr
Ende: 17:00 Uhr

Die Anwesenheit ergibt sich aus der beigefügten Anwesenheitsliste.

Tagesordnung

I. Formalien Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO) Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung der 3. Satzungsversammlung	3
1. Interessenkollision (Ausschuss 4)	5
2. Neuregelung der Werbevorschriften – § 7 BORA (Ausschuss 2)	15
3. Einführung neuer Fachanwaltschaften (Ausschuss 1).....	18
3.1 Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz.....	18
3.2 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht	23
4. Weiteres Vorgehen beim Thema Fortbildung (Ausschuss 6)	27
5. Verschiedenes	29
5.1 Änderung der §§ 191a und 191b BRAO.....	29
5.2 Begründung der gefassten Beschlüsse.....	30
6. Zeit und Ort der nächsten Sitzung	30

I.
Formalien
Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)
Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung der 3. Satzungsversammlung

Dr. Dombek begrüßt die Anwesenden zur 5. Sitzung der 3. Satzungsversammlung.

Wie zu Beginn jeder Sitzung stelle er zunächst die Formalien fest. Rechtzeitig mit SV-Rundschreiben vom 15.08.2005 (SV-Mat. 14/2005) sei zur 5. Sitzung der 3. Satzungsversammlung geladen worden. Die aufgrund der Ausschussarbeit von der Geschäftsführung der Bundesrechtsanwaltskammer zusammengestellten Materialien seien den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung übersandt worden. Die relativ kurzfristige Übersendung dieser Unterlagen sei darauf zurückzuführen, dass die Ausschüsse 1 und 4 noch am 10. bzw. 11.10.2005 getagt und wichtige Beschlüsse gefasst hätten.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den insgesamt 137 stimmberechtigten Mitgliedern mehr als 83, nämlich um 9.10 Uhr 109 Mitglieder – und somit mehr als die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 – anwesend seien.

Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Herrn Kollegen Böhnlein zum Schriftführer der Satzungsversammlung.

Er bestimme gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO RA Böhnlein zum Schriftführer der Satzungsversammlung.

Das Protokoll der 4. Sitzung der 3. Satzungsversammlung sei den Mitgliedern übersandt worden. Protokollberichtigungsanträge lägen nicht vor. Wenn kein Widerspruch erfolge, gehe er davon aus, dass dieses Protokoll genehmigt sei.

Zum Verfahren bitte er die Mitglieder wie immer, folgende bewährte Regel einzuhalten. Soweit Anträge gestellt würden, seien diese ausschließlich schriftlich bei dem Schriftführer, Herrn Kollegen Böhnlein, abzugeben. Der schriftliche Antrag solle den Namen des Antragstellers, den Antrag und dessen Unterschrift enthalten. Wie auch bei den vorhergehenden Sitzungen werde er mündliche Anträge nicht berücksichtigen.

Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er über einzelne Anträge abstimmen lassen, wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Absatz 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten sollten. D. h., die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen reiche aus, damit die Satzungsversammlung sich mit dem Antrag weiterhin beschäftige.

Nach Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig seien (69 Stimmen).

Bevor in die Tagesordnung eingestiegen werde, müsse er den Mitgliedern leider mitteilen, dass das Mitglied der Satzungsversammlung, Herr Kollege Rainer Endriß aus Freiburg, am 28.02.2005 verstorben sei. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Endriß sei seit der 1. Sitzung der 2. Satzungsversammlung Mitglied der Satzungsversammlung gewesen. Er sei u. a. in der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im Deutschen Anwaltverein engagiert gewesen und sei durch zahlreiche Bücher und Aufsätze auf dem Gebiet des Strafrechts, insbesondere des Betäubungsmittelrechts sowie des Jugendstrafrechts in Erscheinung getreten. Seine außerberuflichen Neigungen hätten insbesondere der Bildenden Kunst gegolten. Im Jahre 2003 hätte Rainer Endriß eine Galerie in Sankt Märgen im Schwarzwald gegründet. Dem verstorbenen Kollegen werde ein ehrendes Andenken bewahrt.

Dr. Dombek bittet die Anwesenden, sich zum Gedenken an RA Rainer Endriß zu erheben.

Als Nachfolgerin für Herrn RA Endriß begrüße er als neues Mitglied Frau Kollegin Hedwig Hanhörster aus Konstanz.

Aus beruflichen Gründen habe das Mitglied der Satzungsversammlung, Rechtsanwalt Dr. Jörg Burkhard aus Wiesbaden, sein Amt niedergelegt. Nachfolger des Kollegen Dr. Burkhard sei Herr Kollege Kurt Degenhard aus Frankfurt, den er ebenfalls ganz herzlich begrüße.

Ihr Amt als Mitglied der 3. Satzungsversammlung habe ferner Frau Kollegin Ursula Junckersdorf aus Essen niedergelegt. Sie sei nach Dublin in Irland gegangen. Herzlich dürfe er Herrn Kollegen Dr. Rainer Heß aus Bochum als Nachfolger für Frau Kollegin Junckersdorf begrüßen.

Schließlich habe Herr Kollege Alexander Freiherr von Wiedersperg aus Würzburg sein Amt als Mitglied der Satzungsversammlung niedergelegt. Als Nachfolger begrüße er Herrn Kollegen Wolfgang Baumann, ebenfalls aus Würzburg, herzlich.

Ganz herzlich möchte er Herrn Kollegen Kilger zu seinem heutigen Geburtstag gratulieren. Dann gebe es noch eine ganz besondere Auszeichnung. Herr Kollege Professor Hellwig sei Ritter der Ehrenlegion geworden. Einen Ritter der Ehrenlegion habe es bisher noch nie in den Reihen der Satzungsversammlung gegeben.

Herr Kollege Brieske werde am übernächsten Tag zum Ehrendoktor ernannt. Auch hierzu gratuliere er sehr herzlich.

1. Interessenkollision (Ausschuss 4)

Dr. Kempfer: Mehrfach habe unser Thema auf der Tagesordnung gestanden; am 21.02.2005 habe Herr Kollege Busse die Begründung zu den einzelnen Absätzen des § 3 BORA n. F. vorgetragen. Wer das nicht nochmals nachgelesen habe, habe es vermutlich bis heute schon wieder vergessen.

Das habe vielleicht auch sein Gutes. Denn aufgrund der – wenn auch kurzen – Diskussion vom 21.02.2005 habe eine intensive Auseinandersetzung mit dem vorgelegten Entwurf eingesetzt:

Frau Prof. Grunewald habe in Köln referiert und im Anwaltsblatt 2005 S. 437 veröffentlicht. Frau Kollegin Offermann-Burckart habe im Anwaltsblatt 2005 S. 312 publiziert. Der BRAK-Ausschuss „Internationale Sozietäten“ habe die Äußerungen auf den Punkt gebracht und den Entwurf als „bürokratisch und unpraktikabel“ bezeichnet. Vielleicht etwas voreilig – vielleicht aber auch, weil er sich mit der Materie zu wenig auseinandergesetzt habe.

Vor allem aber hätten die Ausschussmitglieder intensivst intern korrespondiert. Durch ihre guten Gedanken hätten sie den Grundstein für die fruchtbare Diskussion in der Sitzung vom 11.10.2005 gelegt. Ergebnis dieser intensiven Gespräche sei der neue, wesentlich kürzere und völlig überarbeitete § 3 BORA, wie er Ihnen heute vorliege.

Hierzu in der gebotenen Kürze einige Ausführungen zur Begründung der einzelnen Formulierungen:

1. § 3 Abs. 1 BORA:

Hier seien die Worte „gleich in welcher Funktion“ gestrichen worden. Sie schlossen nach einstimmiger Ansicht der Ausschussmitglieder jedwede Einzelfallabwägung aus und seien deshalb mit der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 03.07.2003 nicht mehr vereinbar. Bezüglich der erfassten Tätigkeiten sei grundsätzlich auf § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO zu verweisen.

2. § 3 Abs. 2 BORA:

- a) Hier habe für Zündstoff zunächst die Frage nach der Art und Weise der Informationen in Satz 2 gesorgt. Diskutiert worden sei die zwingende Notwendigkeit der Schriftform und die Intensität der Informationen.

Die zwingende Schriftform sei letztendlich verworfen worden, weil sie als Verfahrensvorschrift Sanktionen auch dann auslösen würde, wenn materiell kein Berufsrechtsverstoß vorliege. Nach der ganz überwiegenden Ausschussmeinung sollte die Nichteinhaltung des ursprünglich vorgesehenen Schriftformerfordernisses auch nicht zur Unwirksamkeit einer ansonsten ordnungsgemäß erteilten Mandantenzustimmung führen. Ob es aufgrund einer Fürsorgepflicht des Satzungsgebers gegenüber den Kollegen geboten sei, ein solches Formerfordernis aufzunehmen, sei im Ausschuss lebhaft diskutiert worden. Der Ausschuss habe sich dann auf eine Soll-Vorschrift sowie die Textform – nicht die strengere Schriftform – geeinigt.

Damit werde im Sinne eines wünschenswerten Regelfalles sowohl der Bedeutung der Information im Hinblick auf die Einverständniserklärung des Mandanten, als auch einer gewissen Fürsorge gegenüber den Kollegen Rechnung getragen.

- b) Die Intensität der Information, nämlich die umfassende Information, werde beibehalten, weil ihr für die Entscheidung des Mandanten, auf die letztlich abgestellt werde, maßgebliche Bedeutung zukomme.
- c) Eine Definition der Belange der Rechtspflege erscheine verzichtbar.
- d) Im Hinblick auf die Kanzleiwechsler, die die große Diskussion um die Neufassung der Bestimmung ausgelöst hätten, sei man sich schließlich einig gewesen, Satz 1 der Regel um die Worte „mit ihm“ zu ergänzen, um damit klarzustellen und zu verdeutlichen, dass auch der Kanzleiwechsler erfasst ist.

3. § 3 Abs. 3 BORA:

Hier sei noch am 21.02.2005 eine dezidierte Verfahrensregelung für die Sozietätswechsler vorgetragen worden. Nun hätten die Ausschussmitglieder Anregungen aufgegriffen, wonach es sich bei dem vorgeschlagenen § 3 Abs. 3 lit. a) bis c) nicht um Inhaltsregelungen, sondern um Verfahrensregelungen handele. Wenn das Bundesverfassungsgericht in der inhaltlichen Frage, ob im Falle des Kanzleiwechsels trotz Vorliegens eines Interessenkonfliktes die aufnehmende Kanzlei ein kollidierendes Mandat fortführen könne, den Beteiligten Anwälten Raum zur eigenverantwortlichen Entscheidung einräume, so müsse den Beteiligten auch und erst recht in der Frage, wie das Vorliegen eines Interessenkonfliktes festgestellt werde, die Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Entscheidung eingeräumt werden. Es gehe zu weit, wenn der früher vorgeschlagene § 3 lit. a) bis c), bei dem es sich vom Gehalt her nur um Verhaltensempfehlungen handele, als strikte berufsrechtliche Pflicht ausgestaltet werde, deren Verletzung disziplinarische Folgen auslösen könne, obwohl im Einzelfall gar kein Interessenkonflikt vorliege.

Herr Prof. Hellwig und Herr Kleine-Cosack hätten ferner darauf hingewiesen, dass § 3 lit. d) bereits in Abs. 1 und 2 erfasst sei und auch § 3 lit. e) und f) sich unter die Neufassung des Abs. 2 subsumieren lasse. Denn der Rechtsanwalt, der in der alten Kanzlei lediglich geheimhaltungsbedürftige Informationen erlangt habe, könne die aufnehmende Kanzlei infizieren und würde damit das Verfahren nach Abs. 2 n. F. auslösen. Auch hierbei handele es sich um eine Einzelfallentscheidung. Diese ermögliche die Neufassung und sei deshalb nach Ansicht der Ausschussmitglieder verfassungskonform. Herr Kollegen Pannen habe es auf den Punkt gebracht:

Die Neuregelung des § 3 Abs. 2 erfasse auch alle denkbaren Fälle und Probleme im Zusammenhang mit dem Kanzleiwechsel. Da dem so sei, könne auf die umfassende Regelung des § 3 Abs. 3 in der Fassung vom 21.02.2005 verzichtet werden. Lediglich wegen der Bedeutung der Problematik im Fall des Kanzleiwechsels und als Warnfunktion solle sich deshalb § 3 Abs. 3 in der heutigen Fassung auf eine Hinweis- und Warnfunktion beschränken.

4. § 3 Abs. 4 und § 3 Abs. 5 BORA:

Hierzu dürfe er auf die Ausführungen und die Begründung vom 21.02.2005 verweisen. Neues habe die Diskussion hierzu nicht ergeben.

RA Weber: Die vom Ausschuss 4 vorgeschlagenen Kürzungen gingen zu weit. Die Freiheit der anwaltlichen Entscheidung sowie die Abwägung stünden nicht in § 3 Abs. 1 und Abs. 2. Für den Fall des Kanzleiwechsels müsse dies aber hervorgehoben werden im Hinblick auf die so genannten „Fernwechsler“, also wenn ein RA vom Büro der einen Großsozietät in Peking in das Büro der anderen Großsozietät in Tokio wechsele, das konfligierende Mandat aber nur zwischen den Büros in Deutschland bestünde. Er beantrage daher, an § 3 Abs. 3 folgenden Halbsatz anzufügen:

, sofern der Wechsler im Sinne der Absätze 1 und 2 befasst war.

Prof. Dr. Hellwig: Abs. 2 Satz 2 ermögliche diese Abwägung, man dürfe nicht nur Abs. 2 Satz 1 sehen. Der Kanzleiwechsel dürfe nicht allein anhand von Großsozietäten betrachtet werden. Eine solche Norm müsse gleichermaßen großen wie kleinen Anwaltsgemeinschaften gerecht werden. Der Vorschlag von RA Weber würde lediglich die Befassung regeln, nicht aber den Fall der bloßen Erlangung geheimhaltungspflichtiger Informationen. Das Bundesverfassungsgericht habe aber gerade diesen Fall auch als Problem des Wechsels angesehen, sonst hätte es generell entschieden, dass mangels Befassung mit dem konfligierenden Mandat im konkreten Streitfall die Norm überhaupt nicht eingreife. Der frühere Vorschlag des Ausschusses 4 habe zwischen Vorkenntnis und Vortätigkeit differenziert, während das Bundesverfassungsgericht nicht nach Vorkenntnis (Erlangung geheimhaltungspflichtiger Informationen) einerseits und Vortätigkeit andererseits unterscheide. In Rz. 45 werde lediglich generalisierend die Verschwiegenheit betrachtet. Das Bundesverfassungsgericht habe sich an generalisierenden Normen ohne jede Abwägungsmöglichkeit gestört. Ein gefordertes Abwägungskriterium sei die beiderseitige Mandantenbefragung und Mandantenzustimmung gewesen; daran komme man jetzt nicht mehr vorbei. Andererseits wäre die Herausnahme der Vorkenntnis bzw. die Nichtregelung der bloßen Vorkenntnis bzw. der Erlangung geheimhaltungspflichtiger Informationen ohne Vortätigkeit eine umgekehrte Generalisierung, die sich auch verbiete. In Rz. 48 habe das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich den Fall erwähnt, dass lediglich geheimhaltungspflichtige Informationen erlangt worden seien, ohne dass eine Vorbefassung oder Vortätigkeit vorgelegen habe. Genau dies sei auch der zugrunde liegende Sachverhalt gewesen. In Rz. 49 werde ausdrücklich darauf abgestellt, ob die Mandanten eine Wahrnehmung widerstreitender Interessen befürchteten und dem gemäß werde die Abwägungslösung in dem Abstellen auf Mandantenbelange, also vollständige Information und ggf. Zustimmung, gesehen.

Andererseits bestehe wohl Einigkeit, dass nur das Vorliegen einer materiellen Interessenkollision einen Disziplinaratbestand abgeben dürfe. Der alte Vorschlag habe zur Hälfte die technische formelle Abklärungsphase, ob eine Interessenkollision vorliege, als Disziplinaratbestand ausgestaltet. Mit der jetzigen Neufassung seien die Kanzleien beim Feststellungsverfahren, ob eine Interessenkollision vorliege, freier

und könnten die vom Bundesverfassungsgericht vorausgesetzte Eigenverantwortung wahrnehmen. Eine völlige Freistellung der Kanzleiwechselfälle bei Erlangung geheimhaltungspflichtiger Informationen ohne Vorbefassung und ohne Vortätigkeit wäre zu weitgehend; die Wahrheit liege in der Mitte mit einer Abwägungsmöglichkeit und dem damit zwangsläufig verbundenen Risiko der Anwaltskanzleien für Fehlentscheidungen.

Prof. Dr. Quaas: Der alte Vorschlag des Ausschusses 4 sei in der Tat zu bürokratisch aufgebaut gewesen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts komme man an einer Berücksichtigung der Mandanteninteressen nicht vorbei, könne also die Interessenkollisionsslage nicht allein objektiv definieren, sondern müsse in gewissen Grenzen die Disposition durch die Mandanten zulassen und Restgefahren bei Mandantenzustimmung hinnehmen. Er frage sich allerdings, weshalb der Ausschuss 4 nach über einem Jahr Festhalten an einer detaillierten Regelung wie der alten plötzlich und in einer einzigen Sitzung einen radikalen Kurswechsel hin zu einer völlig verschlankten Kanzleiwechslervorschrift vollzogen habe. Die Grundnorm des § 3 Abs. 1, an die in den Folgeabsätzen angeknüpft werde, kenne nur die Beratung oder Vertretung im widerstreitenden Interesse. § 3 Abs. 2 erstrecke das Tätigkeitsverbot auf in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft verbundene Rechtsanwälte. § 3 Abs. 3 verweise jetzt nur noch auf die Absätze 1 und 2. Werde also auch im Fall des Kanzleiwechslers lediglich an die frühere Beratung oder Vertretung angeknüpft, falle der früher eigens geregelte Fall, dass der Kanzleiwechsler weder beraten noch vertreten, jedoch geheimhaltungsbedürftige und geheimhaltungspflichtige Informationen erlangt habe, völlig heraus. Er schlage daher folgende Fassung vor:

§ 3 Abs. 1 neu

Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er bereits eine andere Partei in derselben Rechtssache beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne der §§ 45, 46 BRAO beruflich befasst war. Satz 1 gilt nicht, wenn sich zuvor die Partei nach umfassender Information im Einzelfall mit der Beratung oder Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt hat und Belange der Rechtspflege an einer unabhängigen, verschwiegenen und geradlinigen Wahrnehmung der Mandanteninteressen durch den Rechtsanwalt nicht entgegenstehen. Die Information und die Einverständniserklärung sollen schriftlich erfolgen.

§ 3 Abs. 2 neu

Abs. 1 gilt entsprechend für alle mit ihm in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft gleich welcher Rechts- oder Organisationsform (Anwaltskanzlei) verbundenen Rechtsanwälte. Für den Fall des Kanzleiwechsels haben die abgebende und die aufnehmende Anwaltskanzlei sicherzustellen, dass das Verfahren nach Abs. 1 Sätze 2 und 3 eingehalten wird.

Dr. Kempter: § 3 Abs. 2 Satz 2 des Vorschlages des Ausschusses 4 verweise auf Abs. 1 und bilde deshalb eine Verweisungskette. Der Begriff „widerstreitende Interessen“ sei insofern wichtig, weil die einfache Doppelberatung nicht erfasst werden solle. Die gebotene liberale Fassung finde sich darin wieder, dass die Textform bei Information und Einverständniserklärung lediglich als Soll-Vorschrift ausgestaltet worden sei. Im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht betonte Eigenverantwortung des handelnden Rechtsanwalts habe man von einer Definition der Belange der Rechtspflege abgesehen, auch wenn allen klar sei, dass hiermit die Definition des Bundesverfassungsgerichts gemeint sei.

RA Scharmer: Der Verzicht auf Verfahrensvorschriften sei richtig, dennoch habe er Vorbehalte gegen den jetzigen § 3 Abs. 2. Im bestehenden Mandat innerhalb einer Sozietät dürfe es unter keinen Umständen eine Interessenkollision geben, auch nicht bei Zustimmung der beteiligten Mandanten. Die Vertretung konfligierender Mandate innerhalb einer Sozietät sei berufspolitisch katastrophal, weil sie die Preisgabe der anwaltlichen Grundpflichten bedeute. § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 müssten deshalb auf den Kanzleiwechsel beschränkt werden und allein in § 3 Abs. 3 aufgenommen werden.

Dr. Hirtz: Der Konflikt zwischen den Bewahrern einerseits und den Großkanzleien andererseits werde durch den Beurteilungsspielraum berücksichtigt. Der in § 3 Abs. 1 enthaltene Grundsatz sollte nicht mit Ausnahmen verwässert werden, weshalb die Ausnahme nur bei der Sozietätserstreckung aufgenommen worden sei. Die Kritik von RA Scharmer lege den Finger in die Wunde. Dennoch gebe es kein sachgerechtes Kriterium für eine Differenzierung zwischen der einfachen Sozietätserstreckung und den Kanzleiwechslerfällen, weil das Bundesverfassungsgericht generell auf die Mandantenzustimmung abstelle. Im Übrigen sei die Sprache verbesserungsbedürftig: „Widerstreitende Mandate“ gebe es nicht, widerstreiten könnten nur die Interessen. § 3 Abs. 3 enthalte den Begriff „Kanzleiwechsel“, der den Kanzleibegriff anders als in der BRAO definiere. Er schlage deshalb vor, § 3 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass der Rechtsanwalt von einer Berufsausübungsgesellschaft in eine andere wechselt.

Dr. Krenzler: Der jetzige Vorschlag sei gegenüber dem früheren deutlich verschlankt. Der normative Inhalt von § 3 Abs. 2 Satz 1 des Vorschlages gehöre jedoch bereits in Abs. 1 aufgenommen. Nur die Ausnahme sollte in Abs. 2 bleiben. Im Übrigen stimme er RA Scharmer zu. Die Vertretung widerstreitender Interessen innerhalb einer Sozietät sei trotz Mandantenzustimmung unmöglich. Er schlage deshalb vor, die Mandantenzustimmung nicht als alleiniges Kriterium für die Vertretung widerstreitender Interessen als relevant anzusehen.

Dr. Kleine-Cosack: Die Diskussion zeige einmal mehr, wie schwierig Gesetzgebung sei. § 3 Abs. 1 sei überflüssig wegen § 43a Abs. 4 BRAO. Gegenüber §§ 45, 46 BRAO, die den Rollenwechsel beträfen, enthalte der Vorschlag als Neuigkeit lediglich die Betonung derselben Rechtssache, die aber bereits in § 356 StGB stehe. Der bei § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO mühsame Kampf um eine Begrenzung des Tätigkeits-

verbotes auf aktuell laufende Mandate finde sich in § 3 Abs. 1 BORA-E nicht wieder. Hier fehle der Hinweis darauf, dass beendete Mandate außer Betracht bleiben müssen. Er schlage deshalb vor, § 3 Abs. 1 BORA-E ganz zu streichen.

Die einfache Sozietätserstreckung finde sich weder in § 43a Abs. 4 BRAO noch in § 356 StGB. Im Kern halte er sie materiell für richtig, sehe aber nur eine zweifelhafte Satzungscompetenz für ihre Regelung. Deshalb sei eine Empfehlung an den Gesetzgeber, die einfache Sozietätserstreckung gesetzlich zu regeln, besser. Berücksichtigen müsse man allerdings auch, dass die Wahrnehmung widerstreitender Interessen durch zwei Personen innerhalb einer Sozietät ein anderes Gewicht habe als die Wahrnehmung widerstreitender Interessen durch eine Person in sich selbst. Schließlich habe auch der Gesetzgeber im Strafrecht lediglich ein Bedürfnis gesehen, mit § 356 StGB die Interessenkollision innerhalb einer Person zu pönalisieren. Schließlich befürchte er, dass die so genannten Belange der Rechtspflege eher eine Nebelkerze ohne konturierten Inhalt seien. Das Votum für oder gegen § 3 Abs. 2 BORA-E sei eine Gewissensfrage, verbunden mit dem Risiko mangelnder Satzungscompetenz. In § 3 Abs. 3 BORA-E müsse man klarstellen, dass im Fall des Kanzleiwechsels zwischen Hamburg und München widerstreitende Mandate, die zwischen den Büros in Peking und Tokio ausgetragen würden, keine Bedeutung hätten.

Dr. Giesen: Die Generalklausel müsste für alle Kanzleigrößen gleichermaßen gelten. Bei den Fällen, in denen der Kanzleiwechsler weder beraten noch vertreten habe, sondern lediglich geheimhaltungsbedürftige Informationen erlangt habe, seien die Gründe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mehrdeutig. Das Bundesverfassungsgericht erörtere zwar den Transfer geheimhaltungsbedürftiger Informationen, betone aber auch Art. 12 GG und die Vermutung rechtmäßigen Verhaltens des Kanzleiwechslers. Deshalb dürfe man nicht alles vom Mandantenwillen abhängig machen. Er verstehe den Vorschlag des Ausschusses 4 vom 11.10.2005 so, dass das bloße Erlangen geheimhaltungsbedürftiger Informationen ohne gleichzeitige Beratung oder Vertretung im konfligierenden Mandat selbst keinen Fall der Interessenkollision darstelle und deshalb auch nicht geregelt worden sei. Wer lediglich geheimhaltungsbedürftige Informationen erlangt habe, ohne im konfligierenden Mandat beraten oder vertreten zu haben, unterfalle deshalb nicht § 3 BORA-E. Dies sei auch wegen § 203 StGB richtig, denn der Kanzleiwechsler sei in diesen Fällen bereits durch seine Verschwiegenheitsverpflichtung gehindert, Insiderwissen in die aufnehmende Kanzlei zu transportieren. Das geltende Recht kenne keine Sperre schon bei Erlangung von Vorinformationen. Insiderwissen über einen Mandanten hindere nicht bei anderen Streitgegenständen die Beratung und Vertretung gegen den früheren Mandanten.

Prof. Dr. Hellwig: Dem Einwand, § 3 Abs. 1 BORA-E sei überflüssig, stehe entgegen, dass der Grundsatz bereits in der geltenden Fassung von § 3 Abs. 1 BORA enthalten und es überdies besser sei, eine in sich geschlossene Regelung in der Berufsordnung vorzusehen. Der Vorrang der gesetzlichen Vorschriften der §§ 45, 46 BRAO sei selbstverständlich. Zum Gesetzvorbehalt sei anzumerken, dass das Bundesverfassungsgericht die Sozietätserstreckung nicht in toto verworfen habe, sondern lediglich die starre Regelung ohne Abwägungsmöglichkeit beanstandet habe.

Hätte das Bundesverfassungsgericht schon die einfache Sozietätserstreckung mangels Satzungscompetenz oder deshalb verworfen, weil eine solche Statusentscheidung der Gesetzgeber hätte treffen müssen, wäre das Urteil wesentlich kürzer ausgefallen. Zum Grundproblem, ob § 3 Abs. 2 Satz 2 BORA-E auch jenseits der Kanzleiwechslerfälle gelten solle, also bei der Wahrnehmung widerstreitender Mandate innerhalb einer Sozietät, sei zu beachten, dass nicht nur der Mandantenwille, sondern auch die Belange der Rechtspflege zu beachten seien. Kaufe beispielsweise ein Verbraucher ein Produkt vom Verkäufer, dessen Produkt aus Zulieferungen von vier weiteren Firmen zusammengesetzt sei, wobei das Teil des Zulieferers Nr. 2 fehlerhaft sei, welches wiederum aus Teilen weiterer Zulieferer bestehe und breche nunmehr ein Streit zwischen diesen Unterlieferanten über die Verantwortlichkeit für die Fehlerhaftigkeit aus und gleichzeitig ein Streit zwischen Verbraucher und Verkäufer über die Mangelhaftigkeit der Sache, so stehe der gleiche Produktfehler in Streit. Es handele sich um dieselbe Rechtssache; gleichwohl stelle sich die Frage, ob hier per se ein Tätigkeitsverbot ohne jede Abwägungsmöglichkeit bestehen solle, wenn beide Streitigkeiten innerhalb derselben Sozietät geführt würden. Belange der Rechtspflege stünden hier einer solchen Vertretung sicherlich nicht entgegen. Auch bei Vertretung widerstreitender oder mindestens unterschiedlicher Interessen innerhalb der selben Sozietät müsse eine Güterabwägung möglich sein, da diese Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts zwar nur den Fall des Kanzleiwechsels betroffen habe, jedoch verallgemeinerungsfähig auch für die einfache Sozietätserstreckung sei. Das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen innerhalb der selben Sozietät (einfache Sozietätserstreckung) ohne jede Abwägungsmöglichkeit lasse sich nicht begründen, da auch bei der einfachen Sozietätserstreckung die vom Bundesverfassungsgericht betonte Eigenverantwortung der Rechtsanwälte greife. Deshalb müssten sowohl die Kanzleiwechslerfälle als auch die einfache Sozietätserstreckung abwägungsoffen sein.

RA Scharmer: Zwischen der einfachen Sozietätserstreckung und den Kanzleiwechslerfällen müsse differenziert werden, da es sich um verschiedene Sachverhalte handle: Beim Kanzleiwechsler, der lediglich geheimhaltungsbedürftige Informationen erlangt habe, werde Art. 12 GG wesentlich stärker tangiert, als bei der Vertretung widerstreitender Interessen innerhalb der selben Sozietät. Der strikte Zwang zur Mandatsniederlegung der aufnehmenden Kanzlei ohne jede Abwägungsmöglichkeit, falls der Wechsler geheimhaltungsbedürftige Informationen aus einem konfligierenden Mandat mitbringe, sperre faktisch häufig die berufliche Veränderung. Demgegenüber sei das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen innerhalb derselben Sozietät weit weniger einschneidend, da lediglich auf das konfligierende Mandat verzichtet werden müsse. Die Öffnung der Abwägung unter Hinweis auf die Wahrung der Belange der Rechtspflege treffe nicht die außergerichtliche Beratung, bei der es Belange der Rechtspflege nicht geben könne. Der Begriff sei nicht mehr als eine Sprechblase. Entscheidender Gemeinwohlbelang sei das Vertrauen der Mandanten in die Integrität und Interessenkollisionsfreiheit der Anwaltschaft. Weshalb sollte dieser Gemeinwohlbelang geopfert und mit Ausnahmen durchlöchert werden können?

RA Brieske: Beim Kanzleiwechsler gebe es in der Tat Konstellationen, die abwägungsoffen sein müssten. Nehme die abgebende Kanzlei beispielsweise am Tage vor dem Kanzleiwechsel ein konfligierendes Baumantrat an, könne der Wechsel eines Kanzleimitglieds kaum anders beurteilt werden, als wenn das konfligierende Baumantrat erst am Tage nach seinem Wechsel angenommen worden wäre. Die Wahrnehmung widerstreitender Interessen innerhalb derselben Sozietät jedoch durch Abwägungsmöglichkeiten zu erlauben, halte er für problematisch. § 3 Abs. 2 Satz 2 BORA-E sei ein Feigenblatt für die gemeinschaftliche Vertretung mehrerer Beschuldigter durch Angehörige derselben Sozietät. Der Begriff „Belange der Rechtspflege“ sei diffus und für Kollegen kein greifbares oder handhabbares Kriterium. Insgesamt sei der mit § 3 Abs. 2 Satz 2 BORA-E eingeschlagene Weg unschön.

Dr. Kleine-Cosack: Die §§ 45, 46 BRAO seien wegen fehlender Abwägungsmöglichkeiten verfassungsrechtlich bedenklich. Gleiches würde für § 3 Abs. 2 Satz 1 BORA-E gelten, falls dieser ohne Abwägungsmöglichkeit allein stünde. Deshalb sei der mit § 3 Abs. 2 Satz 2 BORA-E eingeschlagene Weg im Prinzip richtig. Die Vertretung mehrerer Beschuldigter durch Angehörige derselben Sozietät sei bei Mandantenzustimmung auch dann unproblematisch, wenn die Interessen der einzelnen Beschuldigten widerstreiten würden. Die Mandantenzustimmung könne allerdings widerrufen werden und damit der andere Rechtsanwalt aus dem Mandat gedrängt werden. Dennoch sei der Vorschlag richtig. Zur Kompetenz bemerke er, dass das Bundesverfassungsgericht den Rechtsanwälten nicht ganz den Mut zu einer Neuregelung habe nehmen wollen, weshalb es aus diesem Grunde nicht abstrakt auf die fehlende Ermächtigung abgestellt habe.

Dr. Kempter: Das Bundesverfassungsgericht hätte kurz entschieden, falls es schon an der Kompetenz für die Sozietätsstreckung gefehlt hätte. § 3 Abs. 1 BORA-E wiederhole im Wesentlichen das Gesetz, sei aber wegen der Geschlossenheit der Regelung notwendig. Die Beratung oder Vertretung widerstreitender Interessen durch einen Rechtsanwalt führe zu einer Haftungszwickmühle, weil eine der beiden Parteien keine optimale Interessenvertretung erlangen könne. Auch die vermeintlich einverständliche Ehescheidung durch nur einen Rechtsanwalt erweise sich häufig als Haftungsproblem, etwa wenn anzurechnendes Einkommen von den Eheleuten übersehen worden sei. Das Haftungsproblem bei der Beratung oder Vertretung widerstreitender Interessen innerhalb einer Sozietät könne man hingegen dadurch umgehen, dass nicht die Sozietät, sondern lediglich der einzelne Rechtsanwalt beauftragt werde. Die Berücksichtigung der Mandantenzustimmung sei vom Bundesverfassungsgericht faktisch vorgegeben, weshalb es ein striktes Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen innerhalb derselben Sozietät nicht geben könne. „Belange der Rechtspflege“ sei zwar ein unbestimmter Rechtsbegriff, aber gebräuchlich und im Übrigen durch die Definition des Bundesverfassungsgerichts konturiert. Zu den Belangen gehöre auch der Grad der Gefährdung der Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht.

Dr. Dombek stellt nunmehr die eingereichten Anträge zur Abstimmung:

1. Antrag RA Weber:

§ 3 Abs. 3: ..., soweit der Rechtsanwalt im Sinne des Abs. 1 befasst war.

(abgelehnt; dafür: 3, Enthaltungen: 10)

2. Prof. Dr. Quaas beschränkt seinen Antrag auf die Definition der Belange der Rechtspflege:

Satz 1 gilt nicht, wenn sich zuvor die Partei nach umfassender Information im Einzelfall mit der Beratung oder Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt hat und Belange der Rechtspflege an einer unabhängigen, verschwiegenen und geradlinigen Wahrnehmung der Mandanteninteressen durch den Rechtsanwalt nicht entgegenstehen.

(abgelehnt; dafür: 25, dagegen: 70, Enthaltungen: 10)

3. Antrag RA Scharmer:

In § 3 Abs. 2 entfallen Satz 2 und 3.

In § 3 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Absatz 2 gilt nicht, wenn sich im Einzelfall die betroffenen Mandanten in den widerstreitenden Mandaten nach umfassender Information mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen. Information und Einverständniserklärung sollen in Textform erfolgen.“

(abgelehnt; dafür 29, dagegen: 62, Enthaltungen: 8)

4. Antrag RA Dr. Hirtz:

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass der Rechtsanwalt von einer Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft zu einer anderen Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft wechselt.“

(angenommen; dafür: 73, dagegen: 19, Enthaltungen: 14)

5. Antrag RA Dr. Krenzler:

- a) *§ 3 Abs. 2 Satz 1 wird ergänzt um die Worte „und für den Fall des Kanzleiwechsels“ und an Abs. 1 neu angehängt.*
- b) *§ 3 Abs. 2 enthält folgenden Text: „Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht, wenn nach den Umständen des Einzelfalls der Interessenkonflikt aufgehoben ist und Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen.“*
- c) *§ 3 Abs. 3 neu entfällt. Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 3 und 4.*

(abgelehnt; dafür 11, Enthaltungen: 10)

Dr. Dombek stellt probeweise zur Abstimmung:

§ 3 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Widerstreitende Interessen, Versagung der Berufstätigkeit

(1) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne der §§ 45, 46 Bundesrechtsanwaltsordnung beruflich befasst war.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt auch für alle mit ihm in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft gleich welcher Rechts- oder Organisationsform verbundenen Rechtsanwälte. Satz 1 gilt nicht, wenn sich im Einzelfall die betroffenen Mandanten in den widerstreitenden Mandaten nach umfassender Information mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen. Information und Einverständniserklärung sollen in Textform erfolgen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass der Rechtsanwalt von einer Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft zu einer anderen Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft wechselt.

(4) Wer erkennt, dass er entgegen den Absätzen 1 bis 3 tätig ist, hat unverzüglich seinen Mandanten davon zu unterrichten und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.

(5) Die vorstehenden Regelungen lassen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit unberührt.

(angenommen; dafür: 73, dagegen: 20, Enthaltungen: 5)

Dr. Dombek stellt fest, dass die Probeabstimmung eine Mehrheit ergeben habe.

Er stelle nunmehr den soeben abgestimmten Vorschlag des Ausschusses 4 unter Berücksichtigung der angenommenen Ersetzung von § 3 Abs. 3 in der Fassung von Dr. Hirtz gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 3 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Widerstreitende Interessen, Versagung der Berufstätigkeit

(1) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne der §§ 45, 46 Bundesrechtsanwaltsordnung beruflich befasst war.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt auch für alle mit ihm in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft gleich welcher Rechts- oder Organisationsform verbundenen Rechtsanwälte. Satz 1 gilt nicht, wenn sich im Einzelfall die betroffenen Mandanten in den widerstreitenden Mandaten nach umfassender Information mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen. Information und Einverständniserklärung sollen in Textform erfolgen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass der Rechtsanwalt von einer Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft zu einer andern Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft wechselt.

(4) Wer erkennt, dass er entgegen den Absätzen 1 bis 3 tätig ist, hat unverzüglich seinen Mandanten davon zu unterrichten und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.

(5) Die vorstehenden Regelungen lassen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit unberührt.

(angenommen; dafür 83, dagegen: 20, Enthaltungen: 7)

2. Neuregelung der Werbevorschriften – § 7 BORA (Ausschuss 2)

Dr. Dombek: Erneut stehe auch die zentrale Vorschrift des anwaltlichen Werberechts auf der Tagesordnung. Nachdem das Bundesministerium der Justiz den in der 4. Sitzung der 3. Satzungsversammlung am 21.02.2005 neu gefassten § 7 Abs. 3 BORA aufgehoben habe, sei dieses Kapitel des anwaltlichen Berufsrechts von mehreren Autoren treffend mit der Überschrift „Die unendliche Geschichte des § 7 BORA“ versehen worden. Die beiden Aufsätze der Kollegen Hartung und Römermann seien Materialien der Tagesordnung. Er meine, dass man über die Rechtsfrage, ob die Satzungsversammlung an einen durch die Rechtsaufsicht veränderten Beschluss

zwingend gebunden sei, trefflich diskutieren und streiten könne, nicht aber mehrheitlich abstimmen. Er rege an, über diese Rechtsfrage heute keine Grundsatzdiskussion zu führen, sondern einen pragmatischen Weg zu gehen und den verkürzten § 7 BORA, d. h. mit Ausnahme des aufgehobenen Absatzes 3, zu beschließen. Von einer Verkündung des verkürzten § 7 habe er bisher bewusst abgesehen, da er diesen Weg nicht über die Köpfe der Mitglieder hinweg habe beschreiten wollen. Er wolle in diesem Zusammenhang in Erinnerung rufen, dass das Plenum im Jahre 2003 entschieden habe, die Beschlüsse zu § 9 BORA nach einer Teilbeanstandung durch das Bundesministerium der Justiz nicht zu verkünden.

Die Verkündung des § 7 BORA könnte noch kurzfristig im Heft 6 der BRAK-Mitteilungen vorgenommen werden, da der Beschluss nicht erneut dem Bundesministerium der Justiz zur Überprüfung vorgelegt werden müsste. So könnte die Neufassung des § 7 BORA bereits zum 01.03.2006 in Kraft treten und endlich für Rechtssicherheit sorgen.

Dr. Scharf: Auch er sei der Ansicht, dass das Plenum nicht erneut eine inhaltliche Debatte über § 7 BORA führen sollte. Gleichwohl rege er an, dass sich die Satzungsversammlung für mögliche ähnliche Fälle in der Zukunft Gedanken darüber macht, ob dem Vorsitzenden überhaupt eine Prüfungskompetenz zukommen soll. Er teile die Rechtsansicht von Römermann, dass eine derartige, in der BRAO gerade nicht ausdrücklich geregelte Kompetenz nicht bestehe und dem Präsidenten auch nicht zugemutet werden sollte.

Dr. Kleine-Cosack: Mit der nicht notwendigen Aufrechterhaltung des § 7 BORA habe die Satzungsversammlung zwar Leichenfledderei begangen. Gleichwohl warne er eindringlich vor einer erneuten Grundsatzdiskussion über Sinn und Zweck dieser Regelung. Die Rechtsansicht von Römermann, dass hinsichtlich der von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse das Prinzip der Unverrückbarkeit gelte, teile er nicht. Das Anwaltsparlament sei insofern nicht mit dem Deutschen Bundestag vergleichbar. Er schlage daher vor, dass die Satzungsversammlung heute für die Verkündung des beschlossenen § 7 BORA mit Ausnahme des beanstandeten Absatzes 3 und der Maßgabe, dass Absatz 4 zu Absatz 3 werden müsse, votiert. Diese Änderung sei notwendig, um den Makel des Versagens der Satzungsversammlung nicht auch noch hervorzuheben.

Dr. Finzel: Zwei Rechtsansichten stünden sich gegenüber. Folge man der Rechtsansicht Hartung, gebe es für die Satzungsversammlung insgesamt vier Entscheidungsmöglichkeiten. Die Satzungsversammlung könnte den jetzigen § 7 bestätigen, sie könnte § 7 insgesamt abschaffen, sie könnte Änderungen beschließen und schließlich könnte die Satzungsversammlung den Ausschuss 2 erneut beauftragen. Die Gefahr einer endlosen Diskussion gelte es jedoch zu verhindern. Kurzum empfehle er, der Rechtsansicht Römermanns zu folgen, die Vorschrift umgehend zu verkünden und dadurch die endlose Geschichte des § 7 zu beenden. Jede andere Beschlussfassung würde zu einem nicht absehbaren Ende des Verfahrens mit offenem Ausgang führen und bei der Kollegenschaft auf völliges Unverständnis stoßen.

RA Staehle: Wenn man sich dafür ausspreche, dass Absatz 4 zu Absatz 3 werden soll, handele es sich um eine redaktionelle Änderung. Er frage sich, ob die Satzungsversammlung vor Verkündung nicht auch in diesem Fall die Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium der Justiz abwarten müsste.

Dr. Dombek: Da sich am Regelungsgehalt der Norm nichts ändere, vertrete er die Ansicht, dass eine umgehende Verkündung im nächsten Heft der BRAK-Mitteilungen möglich sei und die Norm zum 01.03.2006 in Kraft treten könnte.

Dr. Scharf: Er gebe zu bedenken, dass die ersatzlose Streichung einer die Fortbildung betreffenden Teilregelung von der Öffentlichkeit missverstanden werden könnte. Diese könnte auf den Gedanken kommen, dass eine Fortbildung hinsichtlich der benannten Teilbereiche der Berufstätigkeit nun nicht mehr notwendig sei.

Dr. Kempter: Als Kompromiss schlage er vor, sich heute auf einen § 7 ohne Absatz 3 zu verständigen und den Ausschuss 2 darüber hinaus zu beauftragen zu prüfen, ob es möglich ist, eine den Aspekt der Fortbildung berücksichtigende verfassungskonforme Alternativformulierung zu finden.

Dr. Streck: Er bezweifle, ob die Satzungsversammlung heute einen Beschluss zu § 7 treffen dürfe. Der Tagesordnung sei kein konkreter Antrag zu entnehmen. Dies sei aber nach der neuen Geschäftsordnung der Satzungsversammlung notwendig geworden.

Dr. Finzel: Dem müsse er widersprechen. Das Plenum sei durch die vorliegenden Materialien zu 7 BORA hinreichend aufgeklärt. Zudem handele es sich im Ergebnis lediglich um eine redaktionelle Änderung, die auch kein erneutes Genehmigungsverfahren erfordere.

Dr. Kleine-Cosack: Formell handele es sich wohl um einen neuen Beschluss.

Dr. von Wedel: Die neue Geschäftsordnung stehe der vorgeschlagenen Vorgehensweise nicht entgegen. Nach wie vor könnten in einer Sitzung aus der Mitte des Plenums Änderungsanträge gestellt werden. Zudem gelte es zu bedenken, dass eine Geschäftsordnung nie unverrückbar sei. Selbst die Geschäftsordnung des Bundestages könne jederzeit mit einer einfachen Mehrheit geändert werden.

RA Kilger: Er wolle an dieser Stelle nun doch die Frage stellen, ob die Vorschrift des § 7 BORA überhaupt noch einen Sinn habe. Darüber sollte man diskutieren.

Prof. Hellwig: Auch er sei der Ansicht, dass es sich hierbei um eine berechtigte Frage handele, die nicht einfach aus pragmatischen Gründen grundsätzlich ausgeklammert werden dürfte. Der Vorsitzende der Satzungsversammlung habe seinerzeit im Gespräch mit MD Netzer Änderungsmöglichkeiten diskutiert. Man sollte in der Tat überlegen, ob § 7 Abs. 1 nicht entsprechend geändert werden könnte. Die Entscheidung, ob man dies möchte, sei eine Verfahrensfrage. Die konkrete Auseinandersetzung mit möglichen Alternativvorschlägen sei dann Aufgabe des Ausschusses 2.

Dr. Hirtz: Die im Bundesministerium der Justiz diskutierten Modifikationen zur Fortbildungspflicht stellen lediglich nicht weiterführende Kosmetik dar. Er beantrage daher, wie folgt vorzugehen:

Nachdem das Bundesministerium der Justiz mit Schreiben vom 26.05.2005 § 7 Abs. 3 BORA in der Beschlussfassung der Satzungsversammlung vom 21.02.2005 aufgehoben hat, beschließt die Satzungsversammlung, dass § 7 BORA im Übrigen in Kraft treten soll mit der Maßgabe, dass § 7 Abs. 4 BORA der Beschlussfassung vom 21.02.2005 zu § 7 Abs. 3 BORA wird.

(angenommen; dafür: 98, dagegen: 2, Enthaltungen: 2)

3. Einführung neuer Fachanwaltschaften (Ausschuss 1)

3.1 Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Dr. van Bühren: Er hoffe, dass man die Stunde nach dem Mittagessen nutzen könne, um die Einführung der Fachanwaltschaften für gewerblichen Rechtsschutz und Handels- und Gesellschaftsrecht zu beschließen. Der Beschluss der Satzungsversammlung von November 2004, neue Fachanwaltschaften einzuführen, sei auf große Zustimmung der Öffentlichkeit und auch des Bundesministeriums der Justiz gestoßen. Der Zustrom zu den Fachanwaltskursen sei schon jetzt sehr groß. Nach dem im November vollzogenen Paradigmenwechsel bitte er nunmehr darum, die Diskussion, ob die Einführung neuer Fachanwaltschaften sinnvoll und die FAO praxisgerecht sei, heute nicht noch einmal von vorne zu beginnen. Auf der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung müsse man sich ggf. über strukturelle Änderungen der FAO Gedanken machen. Die zwei zur Debatte stehenden Fachanwaltschaften hätten im vergangenen Jahr schon auf der Agenda der Satzungsversammlung gestanden. Zu diesem Zeitpunkt habe man aber noch keinen Fächerkatalog gehabt. Der Ausschuss 1 der Satzungsversammlung habe zu den jeweiligen Fachanwaltschaften Unterausschüsse gebildet.

Dr. Brandt werde nun über die Arbeit des Unterausschusses zum Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz vortragen. Hierbei sei zu beachten, dass Dr. Brandt in einem Punkt eine andere Meinung als der Unterausschuss vertrete. Er werde dennoch die Auffassung des Ausschusses darstellen. Er bitte darum, beide Fachanwaltschaften zu beschließen, da man damit Gutes für die Kollegen tue.

Dr. Brandt: Er werde den Antrag des Ausschusses zum Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz darstellen. Er selbst habe eine etwas abweichende Meinung, auch diese werde er anschließend der Satzungsversammlung präsentieren. Der Ausschuss habe zunächst die Voraussetzungen für einen „Fachanwalt für Wettbewerbsrecht“ durchgeprüft. Aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten habe man sich schließlich darauf geeinigt, von diesem Terminus abzurücken und stattdessen das Gebiet des Fachanwalts auf den gewerblichen Rechtsschutz zu beschränken. Dieser Begriff sei international schon etabliert, beispielsweise im Pariser Verbandsüberein-

kommen. Der Ausschuss habe sich mit der Frage befasst, welche Kernbereiche der Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz umfassen sollte. Man habe sich darauf geeinigt, die Fachgebiete aus der Grunddefinition des Pariser Verbandsübereinkommens sowie das Sortenschutzrecht aufzunehmen, das Kartellrecht jedoch auszuklammern.

Er komme nun zu dem Punkt, in dem seine Meinung von der des Ausschusses abweiche. Nach II. des Antrags des Ausschusses solle in § 5 FAO folgender Buchstabe o eingefügt werden: 80 Fälle aus mindestens drei Bereichen der Ziffer 1 bis 5 von § 14 lit. h. Höchstens 5 Fälle dürften Schutzrechtsanmeldungen sein, wobei eine Sammelanmeldung nur als eine Anmeldung zähle. Mindestens 20 Fälle müssten sonstige rechtsförmliche Verfahren sein. Die Aufnahme der Bestimmung, höchstens 5 Schutzrechtsanmeldungen zu zählen, sei seiner Meinung nach so nicht hinnehmbar. Das gewerbliche Schutzrecht und der gewerbliche Rechtsschutz müssten als Einheit verstanden werden. Der Ausschuss vertrete jedoch die Auffassung, dass die bloße Anmeldung einer Marke, also das Ausfüllen des Anmeldeformulars, zu einfach sei, um gewertet zu werden. Er sehe dies anders. Beispielsweise im Falle der Eintragung einer Kollektivmarke müsse nicht nur ein Formular ausgefüllt werden. Es müssten hierbei schwierigere rechtliche Voraussetzungen erfüllt werden, wie z. B. der Entwurf einer Markensatzung. Auch wenn man eine internationale Wortmarke anmelde, müsse nicht nur das deutsche Formular, sondern die entsprechenden Formulare für EU-Länder ausgefüllt werden. Er plädiere daher dafür, in § 5 o FAO keine Begrenzung auf fünf Fälle für Schutzrechtsanmeldungen aufzunehmen. Es sei aber eine Beschränkung auf 10 UWG-Fälle in den Vorschlag aufzunehmen, da sonst sehr schnell durch provozierte Abmahnungen die Mindestzahl der erforderlichen Fälle erreicht werden könnte.

Dr. von Wedel: Die Beschränkung auf fünf Schutzrechtsanmeldungen sollte nur auf die Anmeldung selbst bezogen sein und nicht auf die rechtsförmlichen Verfahren, die davon betroffen sein könnten, wie z. B. das Widerspruchs- oder Erinnerungsverfahren. Auch beim Patentanmeldungsverfahren habe der Ausschuss die Fälle gemeint, in denen nur Formulare eingereicht würden.

RA Staehle: Die Anmeldung einer Marke könne eine Schutzrechtsverletzung darstellen, wenn bereits jemand anderes vorher die Marke habe eintragen lassen. Der Anwalt müsse daher vor der Anmeldung einer Marke eine Ähnlichkeitsrecherche durchführen. Dies könne dauern, da evaluiert werden müsse, ob die Marke unterscheidungsfähig sei. Es sei daher reine Fiktion zu glauben, dass man im Rahmen der Anmeldung einer Marke einfach nur ein Formular ausfüllen müsse. Vielmehr sei ein verantwortliches Vor- und Nacharbeiten notwendig.

Prof. Dr. Quaas: Er sei bei der letzten Sitzung des Ausschusses nicht dabei gewesen. Im Vorschlag des Ausschusses würden in § 5 o FAO mindestens 20 rechtsförmliche Fälle gefordert. Die FAO unterteile in rechtsförmliche und gerichtliche Verfahren. Er frage sich, ob tatsächlich gewollt sei, dass gar keine gerichtlichen Verfahren Voraussetzung des Fachanwalts sein sollten. Er sei der Meinung, dass wenigstens die Hälfte der rechtsförmlichen Fälle gerichtliche Verfahren sein sollten.

Dr. Finzel: Er wolle darauf hinweisen, dass man in der Sprache der FAO konsequent bleiben müsse. Der Vorschlag des Ausschusses stimme mit der üblichen Formulierung der FAO nicht überein. Es müsse vielmehr heißen: „80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14 h Nr. 1 bis 5“. Er schlage außerdem die Formulierung „wobei eine Sammelanmeldung als eine Anmeldung zählt“ vor.

Dr. van Bühren: Der Vorschlag sei sprachlich noch nicht ganz ausgereift. Der Unterausschuss arbeite unter Vorsitz von Frau Kollegin Dr. Offermann-Burckart aber mit Hochdruck an einer grundsätzlichen Überarbeitung der FAO. Er meine, dass die Fallzahlen, die der Ausschuss gebildet habe, ausgewogen seien und der Sache gerecht würden.

Dr. Dombek stellt nach Schluss der Aussprache folgende Anträge zur Abstimmung:

In § 5 FAO wird folgender Buchstabe o eingefügt:

80 Fälle aus mindestens drei Bereichen des § 14 lit. h Nr. 1 bis 5, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren (Schutzrechtsanmeldungen oder gerichtliche Verfahren), davon höchstens 10 UWG-Sachen. (Dr. Brandt)

(abgelehnt; dafür: 7, dagegen: 83, Enthaltungen: 15)

In § 5 FAO wird folgender Buchstabe o eingefügt:

80 Fälle aus mindestens drei Bereichen der Ziffern 1 bis 5 von § 14 lit. h. Höchstens fünf Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein, wobei eine Sammelanmeldung nur als eine Anmeldung zählt. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche, davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren sein. (Prof. Dr. Quaas)

(angenommen; dafür: 70, dagegen: 16, Enthaltungen: 0)

In § 5 FAO wird folgender Buchstabe o eingefügt:

80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14 h Nr. 1 bis 5. Höchstens fünf Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein, wobei eine Sammelanmeldung als eine Anmeldung zählt. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche, davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren sein. (Dr. Finzel)

(angenommen; dafür: 94, dagegen: 2, Enthaltungen: 5)

I. In § 1 Satz 2 FAO wird eingeführt „und für den gewerblichen Rechtsschutz“.

II. Es wird folgender § 5 o FAO eingefügt:

80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14 h Nr. 1 bis 5. Höchstens fünf Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein, wobei eine Sammelanmeldung als eine Anmeldung zählt. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche, davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren sein.

III. Es wird folgender § 14 lit. h FAO eingeführt:

§ 14 h Nachzuweisende besondere Kenntnisse im gewerblichen Rechtsschutz

Für das Fachgebiet gewerblicher Rechtsschutz sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Sortenschutzrecht,**
- 2. Recht der Marken und sonstigen Kennzeichen,**
- 3. Recht gegen den unlauteren Wettbewerb,**
- 4. Recht der europäischen Patente, Marken und Geschmacksmuster sowie des europäischen Sortenschutzes,**
- 5. Urheberrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes,**
- 6. Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.**

(angenommen; dafür: 91, dagegen: 4, Enthaltungen: 7)

RA Staehle: Er habe eine Verständnisfrage dahingehend, ob Schutzrechtsanmeldungen als rechtsförmliche Verfahren zu werten seien.

Dr. Finzel: Nach Absatz 2 der Ursprungsfassung des Ausschusses müssten mindestens 20 Fälle sonstige rechtsförmliche Verfahren sein. Im Kontext gelesen mit dem Satz davor, nach dem höchstens fünf Fälle Schutzrechtsanmeldungen sein dürften, lasse sich der Schluss ziehen, dass Schutzrechtsanmeldungen rechtsförmliche Verfahren seien. Er wolle noch dafür plädieren, keinen Parforce-Ritt durch die Abstimmung zu machen.

RA Staehle: Er wolle darauf aufmerksam machen, dass, wenn man den Fachanwalt in dieser Fassung verabschiede, man Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz werden könne, ohne einen einzigen Patentprozess oder Markenprozess geführt zu haben.

RA Brieske: Er sehe hierin kein Problem. Es sei schon immer so gewesen, dass man Fachanwalt werden könne, ohne in einigen Teilbereichen tätig gewesen zu sein, die eigentlich zum Fachgebiet gehörten. Dies sei jedoch ein Grundproblem der FAO.

Dr. Dombek stellt nunmehr folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur Abstimmung:

1. ***In § 1 Satz 2 FAO wird eingeführt „und für den gewerblichen Rechtsschutz“.***
2. ***Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz***

Es wird folgender § 5 o FAO eingefügt:

o) Gewerblicher Rechtsschutz: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14 h Nr. 1 bis 5. Höchstens fünf Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein, wobei eine Sammelanmeldung als eine Anmeldung zählt. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche, davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren sein.

3. ***Es wird folgender § 14 lit. h FAO eingeführt:***

§ 14 h Nachzuweisende besondere Kenntnisse im gewerblichen Rechtsschutz

Für das Fachgebiet gewerblicher Rechtsschutz sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. ***Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Sortenschutzrecht,***
2. ***Recht der Marken und sonstigen Kennzeichen,***
3. ***Recht gegen den unlauteren Wettbewerb,***
4. ***Recht der europäischen Patente, Marken und Geschmacksmuster sowie des europäischen Sortenschutzes,***
5. ***Urheberrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes,***
6. ***Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.***

(angenommen; dafür: 91, dagegen: 6, Enthaltungen: 6)

Dr. Dombek stellt fest, dass die Änderungen von §§ 1, 5 und 14 FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen wurden.

3.2 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

RA Wolff: Der vom Ausschuss 1 eingesetzte Unterausschuss spreche sich für die Einführung eines Fachanwalts für Handels- und Gesellschaftsrecht ohne Unternehmensrecht aus. Dies liege darin begründet, dass der Begriff Unternehmensrecht (oder alternativ Wirtschaftsrecht) uferlos und nur schwer abgrenzbar sei. Unter dem Begriff könnten auch Rechtsgebiete wie Gewerblicher Rechtsschutz, Steuerrecht oder Arbeitsrecht subsumiert werden. Demgegenüber könne eine Abgrenzung der maßgeblichen Rechtsgebiete beim Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht nach dem HGB, den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften des BGB und internationalen Vorschriften erfolgen. Das Bilanz- und Steuerrecht sei in § 14 g Nr. 2 f einbezogen worden. Damit handele es sich um einen kleinen Bereich, der auch Schnittstellen zu anderen Bereichen habe, was letztendlich auch in § 14 g Nr. 3 deutlich werde.

Dr. Kempter: Er halte das Zusammenspiel zwischen § 14 g Nr. 2 und Nr. 3 für zu ungenau ausgestaltet. Das Dienstvertragsrecht sei nicht erwähnt, obwohl es im Gesellschaftsrecht oftmals gerade im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen und -verkäufen maßgeblich sei. Steuerberatungsgesellschaften, die hier ihr eigentliches Arbeitsgebiet hätten, würden hier oft Fehler machen, da sie sich beim Mitbestimmungsrecht nicht genügend auskennen würden. Es sei daher wichtig, dass insbesondere auch dieser Punkt durch den Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht abgedeckt würde. Der Katalog des § 14 g Nr. 2 a – f sollte daher um den Buchstaben g ergänzt werden, mit dem auch die Grundzüge des Dienstvertrags- und Mitbestimmungsrechts einbezogen werden sollten.

RA Ebert: Zu § 5 stelle er sich die Frage, ob die erforderlichen Fälle vom Rechtsanwalt persönlich bearbeitet werden müssten oder ob die erwähnten 20 Fälle auch dann zu berücksichtigen seien, wenn sie im Rahmen des Anwaltsnotariats behandelt würden.

RA Wolff: Sofern der Anwaltsnotar als Notar auftrete, handele er nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt. Daher sollten diese Fälle nicht mitgezählt werden.

Dr. Offermann-Burckart: Im Ausschuss 1 werde z. Z. über die Neufassung des § 5 diskutiert und an einer Gesamtlösung gearbeitet. Bis der Ausschuss diese Gesamtlösung vorlegen werde, bitte sie darum, die Diskussion und eine Entscheidung hierüber zu vertagen.

RA Scharmer: Im Ausschuss 1 bestehe keine mehrheitliche Auffassung dahingehend, dass die notariell bearbeiteten Fälle nicht zu berücksichtigen seien.

Es fehle der Hinweis darauf, dass die 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen stammen müssten. § 5 o sollte insoweit ergänzt werden.

RA Wolff weist daraufhin, dass zum einen § 14 g richtigerweise als § 14 i benannt werden müsse und es zum anderen erforderlich sei, den Verweis auf § 5 mit dem Buchstaben p statt o zu nummerieren.

Dr. Finzel: Er halte es für notwendig, dass auch solche Fälle angerechnet würden, die der Anwaltsnotar zwar als Notar behandelt, aber auch als Rechtsanwalt hätte bearbeiten können. Dies sei auch die Praxis der Rechtsanwaltskammer Hamm.

In § 5 p Satz 3 müsse das Wort „mindestens“ eingefügt werden. Außerdem sollte die Formulierung „und/oder“ vermieden werden. Er schlage eine sprachliche Umformulierung zur besseren Verständlichkeit vor.

Frau Seip: Es sei nicht haltbar, dass eine Bearbeitung in der Funktion als Notar nicht berücksichtigt würde, wenn die Tätigkeit aus Gründen der Kostenersparnis für den Mandanten als Notar statt als Rechtsanwalt ausgeübt würde.

Dr. Dombek stellt nach Schluss der Aussprache folgende Anträge zur Abstimmung:

I. In § 14 i Nr. 2 wird folgender lit. g hinzugefügt:

**g) „Grundzüge des Dienstvertrags- und Mitbestimmungsrechts“
(Dr. Kempfer)**

(angenommen; dafür: 90, dagegen: 7, Enthaltungen: 4)

II. In § 5 p FAO wird eingefügt:

„80 Fälle aus mindestens 3 verschiedenen Bereichen des § 14 i Nr. 1 und 2, davon ...“ (Dr. Scharmer)

(angenommen; dafür: 98, dagegen: 0, Enthaltungen: 2)

III. Es wird folgender § 5 p FAO eingeführt:

80 Fälle aus mindestens 3 verschiedenen Bereichen des § 14 i Nr. 1 und 2, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren sowie mindestens 20 Fälle, die die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben. Von den rechtsförmlichen Verfahren müssen 5 Fälle einen wesentlichen handelsrechtlichen und 5 Fälle einen wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Bezug aufweisen; höchstens 10 Fälle dürfen solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein. (Dr. Finzel)

(angenommen; dafür: 96, dagegen: 1, Enthaltung: 1)

IV. Es wird folgender § 14 i FAO eingeführt:

§ 14 i Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht

Für das Fachgebiet Handels- und Gesellschaftsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. **Materielles Handelsrecht, insbesondere das Recht des Handelsstandes (§§ 1-104 HGB) und der Handelsgeschäfte (§§ 343 – 406 HGB) sowie internationales Kaufrecht, insbesondere UN-Kaufrecht,**
2. **Materielles Gesellschaftsrecht, insbesondere**
 - a) **das Recht der Personengesellschaften,**
 - b) **das Recht der Kapitalgesellschaften,**
 - c) **internationales Gesellschaftsrecht, insbesondere Grundzüge des europäischen Gesellschaftsrechts sowie der europäischen Aktiengesellschaft,**
 - d) **Konzernrecht, insbesondere das Recht der verbundenen Unternehmen,**
 - e) **Umwandlungsrecht,**
 - f) **Grundzüge des Bilanz- und Steuerrechts,**
 - g) **Grundzüge des Dienstvertrags- und Mitbestimmungsrechts,**
3. **Bezüge des Handels- und Gesellschaftsrechts zum Arbeitsrecht, Kartellrecht, Handwerks- und Gewerberecht, Erb- und Familienrecht sowie zum Insolvenz- und Strafrecht,**
4. **Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.**

(angenommen; dafür: 95, dagegen: 1, Enthaltungen: 2)

Dr. Dombek stellt nunmehr folgende Anträge gemäß § 191 Abs. 3 BRAO zur Abstimmung:

In § 1 Satz 2 FAO wird eingeführt „sowie das Handels- und Gesellschaftsrecht“.

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Es wird folgender § 5 p FAO eingefügt:

p) Handels und Gesellschaftsrecht: 80 Fälle aus mindestens 3 verschiedenen Bereichen des § 14 i Nr. 1 und 2, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren sowie mindestens 20 Fälle, die die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben. Von den rechtsförmlichen Verfahren müssen 5 Fälle einen wesentlichen handelsrechtlichen und 5 Fälle einen wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Bezug aufweisen; höchstens 10 Fälle dürfen solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein.

Es wird folgender § 14 i FAO eingefügt:

§ 14 i Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht

Für das Fachgebiet Handels- und Gesellschaftsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. Materielles Handelsrecht, insbesondere das Recht des Handelsstandes (§§ 1 – 104 HGB) und der Handelsgeschäfte (§§ 343 – 406 HGB) sowie internationales Kaufrecht, insbesondere UN-Kaufrecht,**
- 2. Materielles Gesellschaftsrecht, insbesondere**
 - a) das Recht der Personengesellschaften,**
 - b) das Recht der Kapitalgesellschaften,**
 - c) internationales Gesellschaftsrecht, insbesondere Grundzüge des europäischen Gesellschaftsrechts sowie der europäischen Aktiengesellschaft,**
 - d) Konzernrecht, insbesondere das Recht der verbundenen Unternehmen,**
 - e) Umwandlungsrecht,**
 - f) Grundzüge des Bilanz- und Steuerrechts,**
 - g) Grundzüge des Dienstvertrags- und Mitbestimmungsrechts,**
- 3) Bezüge des Handels- und Gesellschaftsrechts zum Arbeitsrecht, Kartellrecht, Handwerks- und Gewerberecht, Erb- und Familienrecht sowie zum Insolvenz- und Strafrecht,**
- 4) Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.**

§ 6 Abs. 2 lit. b wird wie folgt neu gefasst:

„b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14 i betreffenden Bereiche unterrichtet sind,“

(angenommen; dafür: 95, dagegen: 1, Enthaltungen: 2)

Dr. Dombek stellt fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen von §§ 1, 5, 6 und 14 FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen wurden.

4. Weiteres Vorgehen beim Thema Fortbildung (Ausschuss 6)

RA Kilger: Der Ausschuss 6 habe in insgesamt sechs Sitzungen das für die Anwaltschaft so bedeutsame Thema der Fortbildung beraten. Hierbei habe er sich nicht mit Ausbildungsfragen beschäftigt, sondern seinen Fokus auf die Fortbildung außerhalb der Fachanwaltschaften gerichtet. Seiner Arbeit habe der Ausschuss stets die Prämisse zugrunde gelegt, dass die Satzungsversammlung zurzeit keine Kompetenz hat, konkrete Vorgaben zur Fortbildung der Anwälte zu regeln. Gleichwohl war das Plenum der Auffassung, dass es sehr wohl Aufgabe der Satzungsversammlung sei, auf diesem Gebiet vorzudenken. Dies gelte insbesondere, weil es für diese umfassende Materie kaum Vorarbeiten gebe. Dem Ausschuss 6 ist daher in der letzten Sitzung der Auftrag zur Weiterarbeit erteilt worden.

Auch wenn es innerhalb des Ausschusses 6 keine einheitlichen Vorstellungen bzgl. Form und Intensität anwaltlicher Fortbildung gebe, habe man sich in der letzten Sitzung auf einen § 5a BORA einigen können, der als Muster für ein mögliches Fortbildungsmodell dienen könnte. Vorgeschlagen werde die Gewährleistung der anwaltlichen Fortbildung durch ein dreistufiges Modulsystem. Neben materiellem Recht, Verfahrensrecht und Prozessrecht sollten das Berufsrecht, Berufsethik und Haftungsfragen sowie Aspekte der Betriebs-, Personal- und Verhandlungsführung abgedeckt werden. Der Rechtsanwalt müsste dieses Modulsystem in einem Zeitraum von drei Jahren durchlaufen und während dessen insgesamt mindestens 360 Fortbildungspunkte sammeln. Die Formen der Fortbildung seien vielfältig. Neben Seminaren und sonstigen Fachveranstaltungen sollten auch beispielsweise eine Dozententätigkeit, das Eigenstudium oder Fachveröffentlichungen berücksichtigt werden.

Es handele sich hierbei um ein freiwilliges Anreizmodell. Gleichwohl wolle er berichten, dass eine Probeabstimmung zur Frage der Einführung einer sanktionierten Pflichtfortbildung im Ausschuss eine schwache Mehrheit gefunden habe. Als Alternative zu dem Anreizsystem sei die Überprüfung durch Stichproben diskutiert worden. Er denke, dass der Ausschuss 6 mit seiner Vorarbeit dem Auftrag des Plenums gerecht geworden sei. Dies zeige auch die Berücksichtigung der Ergebnisse durch die Rechtsanwaltskammer Frankfurt, die bekanntlich ein eigenes Prüfsiegel eingeführt habe und der Beschluss der Bundesrechtsanwaltskammer, die über die Einführung eines bundeseinheitlichen Fortbildungszertifikats nachdenke. Auch der DAV habe Ähnliches beschlossen.

Er rate wegen der fortgeschrittenen Zeit davon ab, das wichtige Thema der Fortbildung noch heute zu diskutieren. Alternativ sollte das Thema in der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung gleich am Anfang ausführlich besprochen werden.

Dr. Krenzler: Er wolle sich für die wertvolle Arbeit des Ausschusses 6 bedanken. Das Ergebnis könne sich wirklich sehen lassen. Unabhängig davon, dass die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer ein am Modell des Ausschusses 6 orientiertes Fortbildungszertifikat entwickelt habe, sollte dieses Thema weiter auf breiter Ebene diskutiert werden. Als kurze Anregung für die zukünftige Diskussion rege er an, die vorgeschlagenen Module anders zu gewichten. Der absolute Schwerpunkt sollte im materiellen Recht und im Prozessrecht liegen. Zu bedenken gelte zudem, dass Aspekte der Betriebs-, Personal- und Verhandlungsführung nicht für alle Rechtsanwälte zwingend relevant seien. Darüber hinaus schlage er vor, eine höhere Gewichtung von Fachveröffentlichungen zu ermöglichen.

Dr. Kempfer: Er wolle an die Anhörung vor der Europäischen Kommission erinnern. Dort sei sehr offen das so genannte Rechtsanwaltsmonopol angesprochen worden. Die Anwaltschaft habe diesen Umstand mit dem Hinweis auf eine hochqualifizierte Dienstleistung gerechtfertigt. Die Gegenfrage habe wie folgt gelautet: Könne die Anwaltschaft wirklich sicherstellen, dass das durch zwei Staatsexamina erworbene hohe Niveau auch dauerhaft erhalten bleibe? Auch im Rahmen der Reform des Rechtsberatungsgesetzes könne man ausschließlich mit dem Qualitätsaspekt trumpfen. Er bezweifle, ob die Einführung eines freiwilligen Fortbildungszertifikats allein ausreichen werde, diesem Aspekt gerecht zu werden.

Prof. Hellwig: Er wolle an die Ausführungen des Kollegen Dr. Kempfer anknüpfen. Insbesondere in den Jahren 2003 und 2004 habe er sich im Rahmen der Tätigkeit für den CCBE umfassend mit dem Qualitätsaspekt befasst. Wenn die Anwaltschaft die Aufrechterhaltung der besonderen Qualität nicht in den Griff bekomme, könne das Monopol unabhängig vom Rechtsdienstleistungsgesetz sehr schnell kippen. Zwar habe die GD Wettbewerb seinerseits geäußert, dass man nicht so weit gehen müsse wie die Engländer, die ihre Zulassung nur für ein Jahr verliehen bekämen und eine jeweils weitere Zulassung erst mit dem Nachweis einer Fortbildung. Gleichwohl sollte man die Dimension des Themas keinesfalls unterschätzen. Die Kommission werde sich genau anschauen, wie die deutsche Anwaltschaft mit dieser Angelegenheit umgehe.

Dr. von Wedel: Er schlage vor, dass die Satzungsversammlung an das Bundesministerium der Justiz mit der Bitte herantritt, eine eigenständige Kompetenz zur Regelung der Fortbildung zu erhalten.

RA Kilger: Die Warnung von Prof. Hellwig könne nicht ernst genug genommen werden. Die Qualität entscheide über die Zukunft des Anwaltsberufs.

Dr. Scharf: Im Zusammenhang mit der Etablierung von eigenständigen Fortbildungsmodellen dürfe man jedoch die besondere Schutzbedürftigkeit der Fachanwälte nicht aus den Augen verlieren.

RA Staehle: Dem müsse er widersprechen. Aufgabe könne es nur sein, die Gesamtheit der Anwaltschaft zur Fortbildung anzuhalten. Die Fachanwälte seien stark genug, um ihre besondere Kompetenz dem Rechtsuchenden gegenüber herauszustellen.

RA Kilger: Er wolle auf den Vorschlag eingehen, den Gesetzgeber um eine Kompetenz für die Regelung der Fortbildung zu bitten. Ein derartiger Appell sei noch zu früh. Vorher müsste sich die Satzungsversammlung auf die konkreten Inhalte geeinigt haben.

Dr. Dombek: MR Dr. Franz werde erst dann über die Kompetenz nachdenken, wenn ihm konkretere Inhalte bekannt seien.

Prof. Quaas: Das Thema der Fortbildung sollte auch mit anderen die FAO betreffenden Fragen koordiniert werden. Auch im Rahmen der FAO mache man sich Gedanken zum Thema Qualität.

Die Satzungsversammlung wird sich mit dem Thema Fortbildung in ihrer nächsten Sitzung erneut befassen.

(Einstimmig)

5. Verschiedenes

5.1 Änderung der §§ 191a und 191b BRAO

Dr. Dombek: Im Heft 31 der NJW habe der Kollege Madert in einem Editorial die Frage aufgeworfen, ob Beschlüsse der Satzungsversammlung überhaupt grundgesetzkonform seien. Madert vertrete die Ansicht, dass Vorstandsmitglieder einer Rechtsanwaltskammer nicht gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung sein sollten und rege daher eine Änderung der entsprechenden Vorschriften der BRAO an. Er bitte Herrn Kollegen Madert, seinen Antrag näher zu begründen.

RA Madert: Er habe mit seinem Editorial lediglich einen Stein ins Wasser werfen wollen. Auf Wellen habe er jedoch vergeblich gewartet. Die Frage, ob die jetzige Regelung verfassungsgemäß sei, könne er nicht beantworten. Er wolle aber an den Weckruf erinnern, den seinerzeit die so genannten Bastillebeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts ausgelöst hätten.

RA Cless: Die verfassungsrechtlichen Bedenken des Kollegen Madert teile er nicht. Die Satzungsversammlung könne zudem schwerlich auf den Sachverstand der Vorstandsmitglieder verzichten.

Dr. Kleine-Cosack: Auch er könne keine verfassungsrechtliche Relevanz der aufgeworfenen Frage erkennen. Maßstab sei insofern auch nicht Montesquieu, sondern das Deutsche Grundgesetz.

Die Satzungsversammlung bittet den Gesetzgeber, er möge § 191a und § 191b BRAO dahin ändern, dass gewählte Mitglieder der Satzungsversammlung, die zugleich Mitglied des Vorstands ihrer Kammer sind, kein Stimmrecht in der Satzungsversammlung haben.

(abgelehnt; dafür: 0, dagegen: große Mehrheit, Enthaltungen: 2)

5.2 Begründung der gefassten Beschlüsse

Dr. Hirtz: § 11 der neu beschlossenen Geschäftsordnung sehe vor, dass den durch die Satzungsversammlung gefassten Beschlüssen mit der Übermittlung an das Bundesministerium der Justiz eine vom Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Antragsteller verfasste Begründung beigefügt werden solle. In dieser Sitzung seien nicht nur Anträge durch die jeweiligen Ausschüsse gestellt worden, sondern Grundlage der gefassten Beschlüsse sei eine Vielzahl von Anträgen. Es stelle sich somit die Frage, durch wen und wie die Beschlüsse begründet würden.

Dr. Dombek: Er werde die Beschlüsse begründen und sich der Hilfe der Antragsteller bedienen.

6. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die 6. Sitzung der 3. Satzungsversammlung findet am 3. April 2006 in Berlin statt.

Berlin, den 08.12.2005

Bamberg, den 14.12.2005

(gez. Dr. Dombek)
Präsident

(gez. RA Böhnlein)
Schriftführer

Anlage:
Anwesenheitsliste